



- es eine „einstweilige Verfügung“ durch das Gericht gibt oder
- die Ehe geschieden wurde oder
- zum Beispiel eine der folgenden Personen oder Einrichtungen die Gewalt-Tat bestätigt:

- Arzt oder Ärztin
- Krankenanstalt
- Frauenhaus
- Jugendamt
- Kinder-Schutz-Zentrum

Beratung und Hilfe durch das Gewalt-Schutz-Zentrum

Das Gewalt-Schutz-Zentrum unterstützt Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking. Wenn die Polizei jemandem verbietet Ihre Wohnung zu betreten, dann verständigt sie auch sofort das Gewalt-Schutz-Zentrum.

Eine Beraterin oder ein Berater kontaktiert Sie und bietet Ihnen Unterstützung an.

Sie können das Gewalt-Schutz-Zentrum auch direkt kontaktieren:

St. Pölten, Grenzgasse 11, 4. Stock,
Tel.: 02742/319 66

Wiener Neustadt, Tel.: 02622 / 24300

Zwettl, Tel.: 02822 / 53003

Amstetten, Tel.: 02742 / 31966

Email: office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Homepage: <http://gewaltschutzzentrum-noe.at/>

NÖ Frauenhäuser

Verein Frauenhaus Amstetten, Tel.: 07472/66500

Frauenhaus Mistelbach, Tel.: 02572 / 5088

Sozialhilfezentrum Mödling, Tel.: 02236 / 46549

Frauenhaus Neunkirchen, Tel.: 02635 / 68971

Frauenhaus Wr. Neustadt, Tel.: 02622 / 88066

Frauenhaus St. Pölten, Tel.: 02742 / 366514

NÖ Frauenberatungsstellen

Frauenberatung Mostviertel Amstetten

Tel.: 07472 / 63 297

Frauenberatung Undine Baden

Tel.: 02252 / 25 50 36

Frauenforum Gänserndorf

Tel.: 02282 / 2638

Verein Frauen für Frauen Hollabrunn

Tel.: 02952 / 2182

Lilith – Frauenzimmer Krems

Tel.: 02732 / 85555

Frauenberatungsstelle „Kassandra“ Mödling

Tel.: 02236 / 42035

Frauzentrum St. Pölten

Tel.: 0676 / 3094773

Frauenberatungsstelle Freiraum Ternitz

Tel.: 02630 / 34747-0

Verein Wendepunkt Frauenberatung

Wiener Neustadt

Tel.: 02622 / 82596

Frauenberatung Waldviertel Zwettl

Tel.: 02822 / 52271

Kontakt

Adresse:

Hier finden Sie Hilfe und Beratung in NÖ:
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung
und Stiftungsverwaltung, Referat Generationen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9
E-Mail: frauen@noel.gv.at
Tel: 02742 / 9005-12989
Fax: 02742 / 9005-13585

Eine Initiative von Landesrätin Mag. Barbara Schwarz

Link zu Beratungsstellen in NÖ:
http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Frauen/Gewaltschutz/schutz_vor_gewalt.html



Eine Information des Landes NÖ

Hilfe bei Gewalt an Frauen

*Jedem Menschen kann Gewalt angetan werden, auch Ihnen.
Viel Gewalt passiert auch bei den Menschen zu Hause,
egal ob sie arm oder reich sind.*

Gewalt geht alle an! Das Gesetz schützt alle Menschen vor Gewalt.

Im Gesetz steht: Jede Form von Gewalt ist verboten!

Formen von Gewalt sind zum Beispiel:

- Wenn Sie geschlagen werden
- Wenn Sie körperlich angegriffen werden
- Wenn Sie vergewaltigt werden
Das heißt, wenn Sie jemand zum Sex zwingt und Sie das nicht wollen.

- Wenn Sie jemand ständig kontrolliert
- Wenn Sie erniedrigt und gedemütigt werden
Das heißt, wenn Sie jemand mit Worten beleidigt und heruntermacht oder schlecht behandelt ohne körperliche Gewalt anzuwenden.
- Wenn Sie beschimpft werden

Wir helfen Ihnen!

Es gibt immer Wege etwas gegen Gewalt zu unternehmen.

Wenn Sie ein Opfer von Gewalt sind, dann haben Sie ein Recht auf Schutz, Sicherheit und Hilfe. Es ist wichtig, dass Sie sich Hilfe suchen.

Unsere Hilfe und Beratung ist kostenlos und vertraulich

Wenn Sie es wollen, dann helfen wir Ihnen auch anonym.

Anonym heißt, sie müssen uns Ihren Namen nicht sagen.

Wie können Sie Betroffenen helfen?

Wenn Sie etwas von Gewalt in Ihrer Familie oder bei Bekannten erfahren, kann das sehr belastend für Sie sein. Ermutigen Sie die Betroffenen, etwas gegen die Gewalt zu unternehmen. Aber unternehmen Sie nichts ohne die Zustimmung der betroffenen Person.

Unterstützen Sie die Person bei den nächsten Schritten.

Drängen Sie sie zu nichts. Planen oder unternehmen Sie nichts, was die betroffene Person nicht will. Geben Sie ihr die Adresse und Telefonnummer von Beratungsstellen und Frauenhäusern weiter. Am besten Sie unterstützen die betroffene Person bei der Kontakt-Aufnahme und begleiten sie zu einem Beratungs-Gespräch.

Tipps für Alle, die helfen wollen

- Nehmen Sie alles ernst, was Ihnen die von Gewalt betroffene Person erzählt.
- Hören Sie ihr zu.
- Fragen Sie, welche Unterstützung sie haben möchte.
- Sagen Sie ihr, was Sie denken und beobachtet haben. Tun Sie das aber nur, wenn Sie die betroffene Person alleine treffen.
- Seien Sie einfühlsam und zeigen Sie ihr Verständnis.

Tipps für Alle, die helfen wollen

- Es kann sein, dass die betroffene Person ihr Hilfsangebot ablehnt. Bieten Sie immer wieder von Neuem ihre Unterstützung an.
- Lassen Sie die betroffene Person selbst entscheiden, was sie unternehmen möchte. Wichtig ist, dass Sie sie dabei begleiten und unterstützen. Entscheiden Sie nichts ohne die Zustimmung der betroffenen Person, auch nicht, wenn es gut gemeint ist.
- Die Betroffenen haben keine Schuld an der Gewalt, aber trotzdem fühlen sie sich oft schuldig und schämen sich. Reden Sie darüber.
- Machen Sie der betroffenen Person keine Vorwürfe.
- Reden Sie nicht schlecht vom Täter oder der Täterin.
- Lassen Sie der betroffenen Person Zeit. Das Verhalten von Betroffenen ist oft schwer

zu verstehen.
Zum Beispiel:
Warum Betroffene nicht über die Gewalt-Tat sprechen wollen und sich zurückziehen.
Warum sie den Täter oder die Täterin nicht bei der Polizei anzeigen.
Warum sie sich nicht vom Täter oder der Täterin trennen.
Warum sie die Gewalt-Tat vergessen und verdrängen wollen.

- Wenn Sie Gewalt in Ihrer Nachbarschaft mitbekommen, rufen Sie die Polizei. Diese muss einschreiten und etwas unternehmen.
- Wenn Kindern Gewalt angetan wird, rufen Sie hier an:
Polizei-Notruf-Nummer: 133
Telefonnummer Kinder und Jugendhilfe: 02742/9005-16416

Sie müssen dabei Ihren Namen nicht sagen.

Formen von Gewalt

Viele Menschen denken bei Gewalt als erstes an körperliche Gewalt.
Es gibt aber noch viele andere Formen von Gewalt. Wir helfen Ihnen bei allen Formen von Gewalt. Im folgenden Text lesen Sie eine Aufzählung und die Erklärung verschiedener Formen von Gewalt.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt richtet sich gegen das körperliche Wohlbefinden eines anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Stoßen, boxen oder würgen
- Ohrfeigen, treten oder mit Gegenständen werfen
- An den Haaren ziehen, festes Zupacken, schlagen
- Mit Zigaretten verbrennen
- Mit dem Kopf gegen die Wand schlagen
- Mordversuch oder Mord

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt richtet sich gegen das seelische Wohlbefinden eines anderen Menschen, mit dem Ziel, das Selbstwert-Gefühl zu beeinträchtigen.

Zum Beispiel:

- Beleidigen oder demütigen
- Verleumden
Das bedeutet, dass jemand Lügen über eine Person erzählt und die Absicht hat dieser Person damit zu schaden.
- Absichtlich nicht beachten oder nicht mit jemanden reden
- Jemanden immer schlecht machen
- Übertrieben eifersüchtig sein und die Kontakte zu Freunden und Freundinnen, zur Familie und zu Kolleginnen und Kollegen ständig zu kontrollieren
- Jemanden sehr oft anzuschreien

Soziale Gewalt

Soziale Gewalt grenzt Betroffene von ihren Bezugspersonen und ihrer Umwelt ab.

Zum Beispiel:

- Kontakt zu Verwandten und Bekannten wird abgebrochen oder verhindert
- Kontakt zu Freunden oder Freundinnen wird abgebrochen oder verhindert

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt passiert gegen den Willen der Betroffenen bei sexuellen Handlungen.

Zum Beispiel:

- Vergewaltigen oder der Versuch, jemanden zu vergewaltigen
- Sexuell missbrauchen
Das heißt, dass sexuelle Handlungen ohne die Zustimmung aller Betroffenen passieren.
- Sexuell belästigen
Das heißt, jemand spricht dauern darüber, dass er Sex mit Ihnen haben will und Sie wollen das nicht.
- Sexuell bedrohen
Das heißt, jemand droht Sie zu vergewaltigen.

Finanzielle Gewalt

Finanzielle Gewalt macht die Betroffenen wegen Geld abhängig vom Partner oder der Partnerin.

Rechte von Betroffenen

Das Gewalt-Schutz-Gesetz soll alle Menschen vor Gewalt schützen. Es soll auch bereits betroffene Menschen davor schützen, dass ihnen nochmal Gewalt angetan wird. Dazu gibt es verschiedene Rechte von Betroffenen, die hier aufgezählt und erklärt werden:

Wegweisung und Betretungs-Verbot

Wenn Sie die Polizei wegen einer Gewalt-Tat verständigen und die Polizei annimmt, dass Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder gar Ihr Leben gefährdet ist, dann kann die Polizei den Täter oder die Täterin zwingen, sofort das Haus zu verlassen.

Das nennt man auch Wegweisung des Täters oder der Täterin durch die Polizei.

Die Polizei kann dem Täter auch verbieten, die Wohnung oder das Haus wieder zu betreten.

Das nennt man auch Betretungs-Verbot.

Die Polizei nimmt dem Täter oder der Täterin auch sofort die Schlüssel zur Wohnung ab.

Beschäftigungs-Bewilligung für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie

Migrantinnen sind Frauen, die aus einem anderen Land kommen und in Österreich leben wollen. Diese Frauen haben das Recht auf eine Beschäftigungs-Bewilligung, wenn es in ihrer Familie zu Gewalt kommt. Damit ist gemeint, wenn das weitere Zusammenleben mit dem Ehegatten unzumutbar

Zum Beispiel:

- Zugang zu Geld verweigern
- Geld nur bekommen, wenn man macht was der andere will

Belästigung und Stalking

Belästigung und Stalking sind auch Formen von Gewalt. Stalking heißt, dass jemand einen anderen Menschen absichtlich und immer wieder verfolgt und dadurch belästigt. Häufig geht diese Form der Gewalt von Ex-Partnern oder Ex-Partnerinnen aus, wenn sie die Trennung einer Beziehung nicht akzeptieren wollen.

Zum Beispiel:

- Häufige und unerwünschte Anrufe, SMS, Briefe oder E-Mails
- Unerwünschte Bestellungen auf den Namen der Betroffenen
- Ständiges beobachten und verfolgen

Wenn auch Kinder unter 14 Jahren gefährdet sind, verbietet die Polizei dem Täter oder der Täterin auch die Schule, die Kinder-Betreuungseinrichtung oder den Hort zu betreten.

Längerer Schutz durch das Gericht

Benötigen Sie längeren Schutz vor dem Täter oder der Täterin, müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Dort müssen Sie eine „einstweilige Verfügung“ beantragen. Eine einstweilige Verfügung bedeutet, dass Sie das Gericht sofort vor dem Täter oder der Täterin schützt.

Der Täter oder die Täterin darf dann Ihre Wohnung für längere Zeit nicht mehr betreten und Sie auch sonst nicht belästigen.

Dabei ist es egal, wem die Wohnung oder das Haus gehören.

Wenn sich der Täter nicht an die „einstweilige Verfügung“ hält, dann rufen Sie sofort die Polizei.

ist, weil er sie oder ihre minderjährigen Kinder körperlich angegriffen oder bedroht hat. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Frauen wegen des gewalttätigen Verhaltens des Ehegatten:

- bei der Polizei eine Anzeige gemacht haben oder